Wasserlieferungsbedingungen der ZVO Energie GmbH vom 17.08.2004

3. Nachtrag

Die Wasserlieferungsbedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980) Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekannt gemachten Entgelten.

§ 1

Allgemeines

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser durch die ZVO Energie GmbH gelten diese Wasserlieferungsbedingungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende Vereinbarungen in Textform.

(2) Die Trinkwasserversorgung eines Grundstücks muss für die ZVO Energie GmbH technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, anderenfalls kann der Anschluss zu diesen Wasserlieferungsbedingungen versagt werden.

(3) Die ZVO Energie GmbH verlegt ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch befestigte Privatwege, die mindestens 3 m breit sind, berohrt werden.

§ 2

Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss

(1) Die ZVO Energie GmbH schließt auf einem Antrag in Textform zu den nachstehenden Bedingungen Verträge über den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie über die Trinkwasserversorgung eines Grundstücks grundsätzlich nur mit den Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Die sich für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für

- Erbbauberechtigte
- Nießbraucher
- Sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.)
- Gewerbetreibende - darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen - auf fremden Grund und Boden

(3) Mehrere Eigentümer haften für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

(4) Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(5) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem besonderen Vordruck (Anmeldung) erstellt werden, der bei der ZVO Energie GmbH erhältlich ist. Mit der Unterzeichnung des Antrags, dem diese Vertragsbedingungen beigefügt sind, erkennt der Antragsteller diese Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt an. Die ZVO Energie GmbH bestätigt den Vertragsabschluss in Textform.

(6) Wird Trinkwasser entnommen, ohne dass ein Antrag in Textform gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen.

(7) Einzelverträge werden geschlossen für Reserve- und Zusatzwasserversorgung. Die ZVO Energie GmbH kann mit Kunden, die eine Jahresabnahmemenge von über 20.000 m^3 haben, vertraglich die Zahlung kostendeckender Entgelte vereinbaren, wenn eine Mehrbelastung anderer Kunden hierdurch nicht eintritt.

§ 3

Bedarfsdeckung

(1) Die ZVO Energie GmbH hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Trinkwasserbezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz der ZVO Energie GmbH zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde der ZVO Energie GmbH Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eine unmittelbare Verbindung der Eigengewinnungsanlage mit den Kundenanlagen (§ 11) ist nicht zulässig.

§ 4

Änderung der Wasserlieferungsbedingungen

Diese Wasserlieferungsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage) können von der ZVO Energie GmbH geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden von der ZVO Energie GmbH öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als dem Grundstückseigentümer bekannt gegeben und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Baukostenzuschüsse für Anschlüsse an vor dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteileranlagen

(1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuss wird berechnet nach der tatsächlichen Nutzung.

(3) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilerleitung bebaut, so ist der Baukostenzuschuss nachträglich zu entrichten.

(4) Bei nachträglicher Erweiterung der anrechenbaren Geschossfläche erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend, soweit eine Vergrößerung der Hausanschlüsse oder ein weiterer Hausanschluss erforderlich ist.

(5) Die ZVO Energie GmbH kann in Fällen, in denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 6

Baukostenzuschüsse für Anschlüsse an nach dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteileranlagen

(1) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte hat einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Geschossfläche bzw. der Grundflächenzahl sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

(3) Der Baukostenzuschusssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche wird ermittelt, indem 70 v.H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, verteilt werden zu 25 v.H. nach der Gesamtsumme der Grundstücksflächen und zu 75 v.H. nach der Gesamtsumme der Geschossflächen der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Der Baukostenzuschusssatz wird nach den geschätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald die Kosten feststehen. Erhält die ZVO Energie GmbH für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v.H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.

(4) Der Baukostenzuschuss wird von der ZVO Energie GmbH gesondert in Rechnung gestellt. Es kann eine Vorauszahlung in Höhe des zukünftigen Baukostenzuschusses verlangt werden. Steht der endgültige Baukostenzuschuss bei der Inrechnungstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorauszahlung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert; die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig berechnet ist.

(5) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, zugrunde gelegt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die, ohne an eine Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, wird die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt.

(6) Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Geschossflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplans maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife i.S. des § 33 BauGB. Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschossfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschossflächenzahl zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschossfläche genehmigt oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Für die der Berechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche gilt Abs. 5.

§ 7

Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung durch den Grundstückseigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Als Baukostenzuschuss werden 70 v.H. der Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung angefallen sind.

§ 8

Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden.

Wird ein Grundstück nachträglich geteilt, ist es mit einer eigenen Anschlussleitung zu versorgen.

Die ZVO Energie GmbH behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

(2) Ein Grundstück ist angeschlossen, wenn die Anschlussleitung verlegt ist. Anschlussleitung ist die Leitung von der Versorgungsleitung bis zur Trinkwasserübergabestelle (in der Regel Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler). Die Übergabestelle liegt an der Grundstücksgrenze, wenn dort die Messeinrichtung angebracht ist oder die ZVO Energie GmbH die Anschlussleitung ohne Antrag des Anschlussnehmers verlegt.

(3) Ort, Art (Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden von der ZVO Energie GmbH bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bestimmt die ZVO Energie GmbH, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Anschlüsse über DN 100 werden nur nach besonderer Vereinbarung verlegt.

(4) Mehrere Gebäude können mit Genehmigung der ZVO Energie GmbH über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Statt der direkten Verbindung der Einzelgebäude mit Anschlussleitung kann von der ZVO Energie GmbH auch zugelassen werden, dass diese nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Trinkwasser übergeben wird (Sammelzapfstelle, gemeinsame Waschanlage und ähnliche Einrichtungen).

(5) Anschlussleitungen werden ausschließlich durch die ZVO Energie GmbH hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser, geschützt und zugänglich sein. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen. Anschlussleitungen sind als Betriebsanlage der ZVO Energie GmbH deren Eigentum; Abs. 8 bleibt unberührt. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist statthaft, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde; in diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen der ZVO Energie GmbH zu erstatten und vor der Überbauung die Zustimmung bei der ZVO Energie GmbH für die Überbauung einzuholen.

(6) Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander - auch über Verbrauchsanlagen - ist nur mit vorheriger Zustimmung der ZVO Energie GmbH statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage gilt DIN 1988.

(7) Ändert die ZVO Energie GmbH auf Veranlassung des Kunden oder aus zwingenden versorgungstechnischen Gründen die Anschlussleitung, so hat der Kunde die Verbrauchsanlagen auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Versorgungsleitung, die in Privatgelände liegt, durch eine Straßenleitung ersetzt wird. Der Kunde hat die Verbrauchsanlagen auf seine Kosten auch dann anzupassen, wenn die ZVO Energie GmbH eine Genehmigung nach Abs. 4 widerruft (§ 117 Abs. 2 LVwG) und eine neue Anschlussleitung verlegt.

(8) Im Zeitpunkt der Übernahme der Wasserversorgung durch die ZVO Energie GmbH bestehende Hausanschlüsse verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Grundstückseigentümers. In diesem Fall werden die Anschlussleitungen gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

§ 9

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten haben der ZVO Energie GmbH die notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses zu erstatten.

(2) Zu den Kosten für die Anschlussleitungen gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Leitungsverlegung, die Auffüllung des Grabens und für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen.

(3) Die Kosten für den Hausanschluss werden von der ZVO Energie GmbH gesondert in Rechnung gestellt und sind im Preisblatt (Anlage) festgelegt.

§ 10

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 50 m überschreitet.

§ 11

Kundenanlage

(1) Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) In die Kundenanlagen sind Druckminderer einzubauen.

(3) Geräte zur Veränderung der Beschaffenheit des Trinkwassers, insbesondere zur Enthärtung, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der ZVO Energie GmbH angeschlossen werden.

§ 12

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z.B. Setzen eines Zählers) werden nach Pauschalsätzen gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

(2) Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet und sind im Preisblatt (Anlage) festgelegt.

§ 13

Wasserzähler/Messung

Die ZVO Energie GmbH stellt Wasserzähler auf, die ihr Eigentum bleiben. Hat der Kunde die Beschädigung eines Zählers zu vertreten (z.B. Frostschäden), so hat er der ZVO Energie GmbH die Kosten der Reparatur, sofern er repariert werden kann, ansonsten die Kosten für die Neuanschaffung zu ersetzen. Darüber hinaus sind der ZVO Energie GmbH die Kosten für den Ein- und Ausbau des Zählers zu erstatten. Die Kosten werden jeweils gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

§ 14

Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten für die turnusmäßige Überprüfung der Wasserzähler nach dem Eichgesetz und die damit verbundenen Kosten der Abnahme trägt die ZVO Energie GmbH.

§ 15

Ablesung

Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgen jährlich. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 16

Laufende Entgelte

Die laufenden Entgelte für das von der ZVO Energie GmbH gelieferte Trinkwasser setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

§ 17

Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich nach der jeweiligen Größe des Wasserzählers auf dem zu versorgenden Grundstück und wird jeweils für ein Jahr berechnet. Der Grundpreis ist im Preisblatt (Anlage) festgelegt.

§ 18

Arbeitspreis

(1) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme.

(2) Der Arbeitspreis ist im Preisblatt (Anlage) festgelegt.

(3) Der Trinkwasserverbrauch des Jahres, in dem ein Kundenwechsel stattfindet, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Zählerstands zum Zeitpunkt des Wechsels, der der ZVO Energie GmbH vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; die ZVO Energie GmbH kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand zum Zeitpunkt des Kundenwechsels nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung des Trinkwasserverbrauchs nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Trinkwasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnte; die ZVO Energie GmbH kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Trinkwasserverbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

§ 19

Benutzung von Standrohrzählern

(1) Für die Überlassung eines Standrohrs mit Zähler ist ein Sicherheitsbetrag zu hinterlegen.

(2) Für die Zurverfügungstellung eines Standrohrs mit Zähler wird eine Miete erhoben.

(3) Neben der Miete ist für die am Zähler abgelesene Trinkwassermenge der festgesetzte Arbeitspreis gemäß § 18 zu zahlen.

(4) Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht richtig anzeigt oder stehengeblieben ist (z.B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Arbeitspreis für die von der ZVO Energie GmbH unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzte Menge entnommenen Trinkwassers zu entrichten. Außerdem sind die Instandsetzungskosten zu erstatten.

§ 20

Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtige für die laufenden Entgelte sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Kundenwechsel nicht unverzüglich an und erlangt die ZVO Energie GmbH auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner jeweils für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraums (§ 15 Satz 1), in dem die ZVO Energie GmbH hiervon Kenntnis erhält.

§ 21

Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der §§ 16 und 18 gelten nicht für die Fälle, in denen die ZVO Energie GmbH besondere Verträge nach § 1 Absätze 2 oder 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.

§ 22

Abrechnung

Rechnungen werden den Zahlungspflichtigen übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 23

Zahlung/Verzug

Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt. Die Mahnkosten betragen 2 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 €. Für die Einziehung werden 3 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,50 €, berechnet. Daneben hat der Schuldner Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten, § 288 BGB. Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden der ZVO Energie GmbH überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 24

Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Wasserlieferungsbedingungen festgelegten Entgelten (insbesondere §§ 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 19), die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 25

Datenverarbeitung

(1) Die Ermittlung von erforderlichen Daten zur Erhebung von Baukostenzuschüssen und für sonstige Abrechnungszwecke durch die ZVO Energie GmbH ist zulässig. Die ZVO Energie GmbH darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, der unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Katasteramt und weiteren Ämtern und Behörden übermitteln lassen und weiterverarbeiten.

(2) Die ZVO Energie GmbH ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach diesen Wasserlieferungsbedingungen Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die ZVO Energie GmbH ist berechtigt, die personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen.

§ 26

Bekanntmachungen

Änderungen der Wasserlieferungsbedingungen und des Preisblatts (Anlage) werden jeweils in den „Lübecker Nachrichten" bekannt gemacht.

§ 27

In-Kraft-Treten

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sierksdorf, den 25.06.2025

ZVO Energie GmbH
gez. Sven Bäumler
Geschäftsführer